

# Beschluss Nr. 032/2021 - Anlage zum Beschluss Nr. 017/2021 der Ministerin des Innern vom 1. April 2021

---

Betreff:

**Antrag des Landesamtes für soziale Sicherheit (LASS) auf Verlängerung der Laufzeit des Beschlusses  
Nr. 017/2021 der Ministerin des Innern vom 1. April 2021**

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN  
ERNEUERUNG**

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen  
Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die  
Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern  
und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Sozialstrafgesetzbuches vom 6. Juni 2010;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der  
Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der  
Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der  
Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Beschlusses Nr. 20/178 vom 1. September 2020, abgeändert am 18. Januar 2021, in Bezug auf die Mitteilung personenbezogener Daten an das Landesamt für soziale Sicherheit durch die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit, den Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, den Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung und das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 und der Verwaltung der Gesundheitskrise in Bezug auf Arbeitnehmer und Selbständige (Vorbeugung, Kontrolle, Kontaktrückverfolgung und Erstellung von Statistiken);

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19,

**Beschließt am 30. Juni 2021**

## 1. Allgemeines

Der Antrag betrifft eine einfache Verlängerung der Laufzeit des Beschlusses Nr. 017/2021 der Ministerin des Innern vom 1. April 2021. Die Laufzeit des Beschlusses wurde ursprünglich auf den 18. April 2021 einschließlich festgesetzt, wurde aber bereits auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 023/2021 vom 16. April 2021 bis zum 25. April 2021 einschließlich, des Beschlusses Nr. 024/2021 vom 26. April 2021 bis zum 31. Mai 2021 einschließlich und des Beschlusses Nr. 031/2021 vom 31. Mai 2021 bis zum 30. Juni 2021 einschließlich verlängert.

Aus Gründen der Dringlichkeit und weil die Maßnahmen des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 seit dem Ministeriellen Erlass vom 23. Juni 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 bis einschließlich 30. September 2021 gelten und weil die Artikel, die die Rechtsgrundlage für den Beschluss Nr. 017/2021 bilden, durch den Ministeriellen Erlass vom 23. Juni 2021 nicht abgeändert werden, kann der Beschluss jedoch bis zum 30. September 2021 einschließlich verlängert werden.

Die anderen Aspekte des Beschlusses Nr. 017/2021 vom 1. April 2021 bleiben unverändert und sind somit weiterhin uneingeschränkt anwendbar.

## 2. Beschluss

### **Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung**

**beschließt**, dass die Laufzeit des Beschlusses Nr. 017/2021 der Ministerin des Innern vom 1. April 2021 bis zum 30. September 2021 einschließlich verlängert wird.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung

